

Parlamentarischer Vorstoss

2018/350

Geschäftstyp: Interpellation

Titel: **Generelle Ermittlungsaufträge an die Polizei sind unzulässig**

Urheber/in: Jürg Wiedemann

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 8. März 2018

Dringlichkeit: --

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 6B_976-2015¹ vom 27. September 2015, auf welches sich auch die «Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft» in ihrem Tätigkeitsbericht 2016² stützt, die Unzulässigkeit von generellen Ermittlungsaufträgen der Staatsanwaltschaft an die Polizei gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung bestätigt. Im Rahmen der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft eine Vielzahl von Einvernahmen an die Polizei zu delegieren „stellt eine offensichtliche Missachtung der staatsanwaltschaftlichen Beweiserhebungspflicht dar“³, schreiben die Bundesrichter unzweideutig. Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen ist vorgesehen, „dass die Staatsanwaltschaft die Beweiserhebungen selber durchführt (vgl. Art. 311 Abs. 1 StPO)⁴ und die Polizei lediglich mit ergänzenden Ermittlungen beauftragt werden kann (vgl. Art. 312 Abs. 1 StPO)⁵. Die vor Inkrafttreten der StPO gelegentlich anzutreffenden generellen Ermittlungsaufträge an die Polizei sind damit nicht mehr zulässig (BBI 2006 1265 Ziff. 2.6.3.2)⁶.“⁷

Die Polizei darf im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung nur mit ergänzenden Ermittlungen beauftragt werden. Die Aufträge an die Polizei müssen also durch die Staatsanwaltschaft mittels eines konkret ausformulierten Auftrages erteilt werden. Eine von der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierte (konkrete) Beweiserhebung (z.B. eine Einvernahme) gilt (wenn man den oben genannten Bundesgerichtsentscheid beachtet) für die Statistik als ein delegierter Fall.

¹ http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/160927_6B_976-2015.html

² https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/aus-der-sitzung-des-regierungsrats-42/pdf/02-tatigkeitsbericht-2016-fachkommission-aufsicht.pdf/@_@download/file/02_-_T%C3%A4tigkeitsbericht_2016_Fachkommission_Aufsicht_Staatsanwaltschaft.pdf, S. 53 und FN 32

³ http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/160927_6B_976-2015.html, E 4.2.4

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20052319/index.html>, Art. 311, Abs. 1

⁵ ebd., Art. 312, Abs. 1

⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2006/1085.pdf>, Ziff. 2.6.3.2, S. 1265

⁷ http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/160927_6B_976-2015.html, E 4.2.3

A. Experte Brunner verlässt sich auf die Aussagen der Staatsanwaltschaft

Gemäss dem Bericht von Experte Brunner betreffend Staatsanwaltschaft «Projekt Staatsanwaltschaft 2014» vom 27. April 2017 delegierte die Staatsanwaltschaft im Jahr 2015 lediglich 517 Einvernahmen und 646 Ermittlungsverfahren an die Polizei.⁸ Die genannten Zahlen hat er offenbar von der Staatsanwaltschaft erhalten. In seinem Bericht hält er zudem fest, dass er keine Gespräche mit der Polizei geführt hat. Ebenso hat er keine Akten von Strafverfahren gelesen, sondern lediglich mit der Leitung und wenigen ausgewählten Personen gesprochen.⁹ U.a. aufgrund dieser ihm zur Verfügung gestellten Zahlen (517 und 646) kommt er zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft personell ordentlich dotiert ist (also nicht überdotiert ist).

Der ehemalige Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, Andreas Brunner, vergleicht in seinem Bericht die oben genannten Zahlen (517 und 646) mit denjenigen des Kantons Aargau (2'240 Einvernahmen und 1'708 Ermittlungsverfahren), offensichtlich ohne sich mit den unterschiedlichen Kriminalstatistiken der beiden Kantone auseinanderzusetzen und vor allem ohne der Frage nachzugehen, ob hinter diesen Zahlen Einzelaufträge (pro Einvernahme resp. pro Ermittlungsauftrag = 1 Fall) oder ob Sammelaufträge (X Einvernahmen resp. X Ermittlungsaufträge = 1 Fall) stehen. Gutgläubig hat der Experte die von der Staatsanwaltschaft erhaltenen Zahlen unkritisch und unüberprüft übernommen, ohne – so sein Bericht – mit der Polizei das Gespräch zu führen und ohne diese Zahlen zu verifizieren. Zur Verteidigung muss festgehalten werden, dass die erhaltenen Ressourcen offensichtlich bescheiden gewesen sein müssen. Dies macht den wenig fundierten und kaum aussagekräftigen Bericht verständlich.

B. Fachkommission stellen nach intensivem Aktenstudium Unzulässigkeiten fest

Die Fachkommission hingegen hat während „elf Tagen Inspektionsarbeiten (exkl. Vorbereitung und Nachbereitung) durchgeführt“ und sich mit „intensivem Studium von Verfahrensakten“ beschäftigt.¹⁰ Die vierköpfige Fachkommission, alles ausgewiesene und anerkannte Fachexperten im Bereich Strafrecht, hält in ihrem Bericht fest, dass „nach Eröffnung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft nicht nur einzelne ergänzende (auf klare Sachverhalte eingegrenzte) Beweiserhebungen an die Polizei delegiert werden, sondern gehäufte und weitgehend nicht konkretisierte Delegationen von Beweiserhebungen stattfinden. Es werden de facto standardisierte Aufträge an die Polizei erteilt.“¹¹ Im Bereich „der Betäubungsmittelkriminalität, bei Seriendelikten, grösseren Sachverhaltskomplexen“ würden sogar „zahllose Delegationen von Beweiserhebungen (inkl. Einvernahmen nach Eröffnung der Untersuchung) an die Polizei“¹² delegiert.

Die Fachkommission hat während rund 250 Personenstunden vertieft die von der Staatsanwaltschaft geführten Strafakten geprüft. Gemäss dem Bericht der Fachkommission ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft der Polizei (bis auf Stufe Polizeiposten) faktisch nach Belieben Aufträge (und Sammelaufträge) delegiert, die sie aufgrund ihrer staatsanwaltschaftlichen Beweiserhebungspflicht selber erledigen müsste und aufgrund ihrer bekannten (grosszügigen) Personalkapazitäten durchaus auch selber erledigen könnte.¹³

⁸ https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/aus-der-sitzung-des-regierungsrats-42/pdf/05-bericht-andreas-brunner.pdf/@_@download/file/05_Bericht_Andreas-Brunner.pdf, S. 19

⁹ ebd., Ziff. 3, S. 3f

¹⁰ https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/aus-der-sitzung-des-regierungsrats-42/pdf/02-taetigkeitsbericht-2016-fachkommission-aufsicht.pdf/@_@download/file/02_-_T%C3%A4tigkeitsbericht_2016_Fachkommission_Aufsicht_Staatsanwaltschaft.pdf, Ziff. 2.3, S. 18

¹¹ ebd., Ziff. 3.2.4, S. 57

¹² ebd., Ziff. 3.2.4, S. 59

¹³ ebd., Ziff. 3.2.4, S. 56

C. Die Staatsanwaltschaft bindet bei der Polizei enorme personelle Ressourcen

Dies hat zur Folge, dass die Polizei erhebliche personelle Mittel in die von der Staatsanwaltschaft delegierten Aufgaben investieren muss, die eigentlich die Staatsanwaltschaft durchführen müsste, mit unerwünschten negativen Konsequenzen: Für die Kriminalitätsbekämpfung in Bezug auf die Holkriminalität hat die Polizei kaum Ressourcen. So wurde auch die für organisierte Kriminalität (z.B. Menschenhandel) spezialisierte Abteilung vor wenigen Jahren geschlossen, nachdem das Budget bei der Abteilung Polizei reduziert werden musste und die Polizei – wie wir jetzt aufgrund des Berichtes der Fachkommission wissen – erzwungenermassen in hoher quantitativer Menge staatsanwaltschaftliche Aufgaben verrichten muss. Bei der Polizei fehlen deshalb die erforderlichen Mittel, um die eigentliche Kernaufgabe zu bewältigen, nämlich die Gefahrenabwehr bzw. die Ermittlung der Täterschaft im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens:

„Sie hat namentlich

- a. Spuren und Beweise sicherzustellen und auszuwerten;*
- b. geschädigte und tatverdächtige Personen zu ermitteln und zu befragen;*
- c. tatverdächtige Personen nötigenfalls anzuhalten und festzunehmen oder nach ihnen zu fahnden.“¹⁴*

Und: Die Polizei hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich über schwere Straftaten sowie über andere schwerwiegende Ereignisse zu informieren, damit die Staatsanwaltschaft ohne Verzug die ersten wesentlichen Einvernahmen nach Möglichkeit selber durchführen kann (Art. 307 StPO).

D. Die Folgen für die Kriminalitätsbekämpfung

Der folgende Fall bildet den Zustand ab, in welchem sich die Polizei heute befindet, weil die Schnittstelle Polizei/Staatsanwaltschaft nicht justiert ist, und das seit 2011:

Gemäss der Basler Zeitung vom 20.2.2018¹⁵ ereignete sich an der Birsfelder Fasnacht vor der Turnhalle ein brutaler Angriff einer Gruppe von drei Personen auf einen 20-jährigen Mann und seine Freundin. Während die Freundin physisch nicht attackiert wurde, schlugen die vermeintlichen Täter den jungen Mann minutenlang brutal zusammen und verletzten ihn schwer. Nach der Einweisung ins Spital und einer siebenstündigen Operation war mehrere Tage lang unklar, ob der junge Mann bleibende Schäden davon tragen würde.

Und wie reagiert die Polizei mit den ihr zur Verfügung stehenden und eingeschränkten Mitteln in Sachen Kriminalitätsbekämpfung? Ein Zeugenaufruf, wohl eines der wichtigsten Mittel, um die Täterschaft zu ermitteln, erfolgte erst zwei Tage später. Die Freundin des Opfers, welche ihre Kontaktadresse der Polizei hinterlassen hatte, und nähere Angaben zur Täterschaft machen wollte, wartete Tage nach dem Vorfall immer noch auf eine Kontaktaufnahme seitens der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.¹⁶ Eine Spurensicherung wurde erst veranlasst, nachdem die ersten Pressemeldungen in der Folgeweche ergangen waren, und nachdem die Mutter des Opfers via Internet sich an die Öffentlichkeit gewandt hatte und die Presse landesweit mit ihren Berichterstattungen zusätzlichen öffentlichen Druck auf die Sicherheitsdirektion erzeugt hatte.

E. Die Sicherheitsdirektion muss sich unangenehme Fragen gefallen lassen

Seit 2011 kritisiert die Fachkommission „Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft“ in regelmässigen Abständen, wie die Staatsanwaltschaft ihre personellen Mittel ein-

¹⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20052319/index.html>, Art. 306, S. 99

¹⁵ Basler Zeitung vom 20.2.2018: „Kritik an Polizei nach brutaler Attacke“, S. 27 sowie online: <https://bazonline.ch/basel/gemeinden/sie-wollten-ihn-toeten/story/16983199>

¹⁶ <https://www.blick.ch/news/schweiz/basel/mutter-von-fasnachts-pruegel-opfer-ruben-g-20-klagt-an-die-polizei-hat-nicht-einmal-versucht-die-taeter-zu-finden-id8010356.html>

setzt. Im Tätigkeitsbericht 2016 bemängelt die Fachkommission ausdrücklich die ausgesprochen hohen Delegationen der Staatsanwaltschaft an die Polizei und fordert denn auch die Überprüfung dieser Schnittstelle. Durch die Offenlegung von erheblichen Mängeln bei der Staatsanwaltschaft bringt die Fachkommission die Sicherheitsdirektion zunehmend in Bedrängnis.

Und wie reagiert die Sicherheitsdirektion? Statt die Mängel lösungsorientiert anzugehen, zermürbt und desavouiert sie die Mitglieder der Fachkommission, bis diese das Handtuch werfen und geschlossen zurücktreten. Gleichzeitig beauftragt die Sicherheitsdirektion mit Dr. Andreas Brunner einen ehemaligen Oberstaatsanwalt aus dem Kanton Zürich, die Staatsanwaltschaft zu überprüfen und einen Gegenbericht zu erstellen. Sie stellt dem Experten derart wenig Mittel zur Verfügung, dass dieser weder Akten einsehen noch mit der Polizei Gespräche führen kann. Der Experte muss sich weitgehend alleine auf die Aussagen der Staatsanwaltschaft verlassen, die verständlicherweise jedoch kein Interesse hat, dass ihre eigenen von der Fachkommission eruierten Mängel aufgedeckt und bestätigt werden. Aufgrund der mangelnden Ausstattung mit den notwendigen Ressourcen ist klar, dass der Bericht Brunner so herauskommen musste, wie er herausgekommen ist.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Frage: Weshalb wurde Experte Dr. Andreas Brunner nicht mit mehr Mitteln ausgestattet, um einen fundierten und aussagekräftigeren Bericht zu erstellen, der auch die zeitaufwändigen generellen Delegationen der Staatsanwaltschaft an die Polizei, welche die Fachkommission nach fundiertem Aktenstudium feststellen musste und welche das Bundesgericht explizit als unzulässig beurteilt, bestätigt und offengelegt hätte?